

Präambel

Die Bootshallen sind Eigentum der Wassersport- und Yachthafenvereinigung Krückaumündung e.V. (nachfolgend W.Y.K.), die die Liegeplätze an ihre Mitglieder vermietet. Das Mietverhältnis wird durch Mietvertrag begründet. Soweit die Liegeplätze nicht in Anspruch genommen werden, kann die W.Y.K. diese Flächen vorübergehend anderen Mitgliedern zuweisen. Die Hallenordnung wird bei Betreten der Halle bindend.

Hallenordnung

1. Haftung

a.

Sobald Yachten in den Hallen der W.Y.K. gelagert werden, müssen diese aufgrund einer "Wassersportfahrzeug-Versicherung" insbesondere gegen Slipunfälle und Feuergefahr ausreichend versichert sein.

Weil die abgelegene Lage des Hafengeländes und das behördliche Verbot der Errichtung von Wohngebäuden für Aufsichtspersonal die sonst übliche Ausübung der Sorgfaltspflicht durch die W.Y.K. (Verschluss der Türen und Tore) nicht zulassen, kann die W.Y.K. ihren Mitgliedern und Gästen gegenüber nicht haften. Es ist Sache der Bootseigner, sich entsprechend zu versichern.

b.

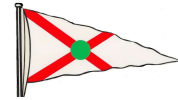
Die Lagerung und der Transport der Fahrzeuge einschließlich aller Zubehörteile erfolgt auf ausschließliches Risiko des Eigners. Diesbezügliche Versicherungen irgendwelcher Art werden seitens der W.Y.K. nicht abgeschlossen.

c.

Die Eigner haften gegenüber der W.Y.K. uneingeschränkt für alle Schäden, welche sie, ihre Hilfskräfte oder Beauftragten verursachen. Sie sind auch verantwortlich für die Unterrichtung solcher Hilfskräfte oder Beauftragten über die Bedingungen der Hallenordnung und deren Einhaltung.

d.

Schadenersatzansprüche der Hallenbenutzer untereinander und gegenüber Dritten regeln sich nach den Bestimmungen des BGB. Der Abschluss einer die Haftung aus der Hallenlagerung und der Haftung gegenüber Vereinsmitgliedern einschließenden Versicherung wird dringend empfohlen.



2. Betrieb

a.

Die Liegeplätze werden vom Hallenwart zugewiesen. Sich daraus ergebende Slipreihenfolgen sind von den Liegeplatzinhabern zu beachten. Termine für Auf- und Abslippen sind unter Berücksichtigung der jeweils vom Vorstand veröffentlichten Termine mit dem Hallenwart abzustimmen.

Um eine reibungslose Belegung bzw. Räumung der Halle zu gewährleisten sind folgende Punkte zu beachten:

- Zu Slipbeginn Frühjahr bzw. Aufräumen Herbst müssen alle eingelagerten Yachten beweglich sein (Bootswagen abgepalmt und rollfähig)
- Die Eigner der eingelagerten Yachten haben insbesondere während der Saison (Zeit von Slipbeginn Frühjahr bis Slipende Herbst) auf Anforderung des Hallenwartes zu für von ihm als notwendig erachteten Rangier-/Transport-/Positionierungsfahrten ihrer Yachten anwesend zu sein. Ersatzweise können sie der W.Y.K. einen Vertreter für sich benennen.
- Das Aufpallen im Herbst erfolgt erst nach einer Sicherheitsbegehung der Hallen und anschließender Freigabe durch die Hallenwarte.

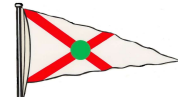
b.

i. Bootswagen, Pall- und Absteifhölzer

Das Bereithalten eines für die einzulagernde Yacht geeigneten Bootswagens und das Beschaffen von maßgerechten Pall- und Absteifhölzern ist Sache des Eigners. Er ist für den ordnungsgemäßen Zustand des Bootswagens und für die fachgerechte Abpallung verantwortlich. Die Materialien können nach dem Abslippen bis zum nächsten Winterlager in der Halle auf dem Bootswagen gelagert werden. Bootswagen und Pallhölzer sind mit dem Schiffsnamen zu kennzeichnen. Vorhandene Deichseln oder ähnliche Wagenteile, die eine Stolpergefahr darstellen, sind während der Winterlagersaison vom Bootswagen abzunehmen. Auf das Gelände und die Bootshallen eingebrachte Leitern und Tritte müssen unfallsicher sein.

ii. Bau und Ausrüstungskriterien für Bootswagen:

- Nur luftbereifte Räder sind zulässig.
- Alle Bootswagen sind vernünftig konserviert zu halten.
- Die Achsen sollen so bemessen sein, dass eine Achse das Schiffsgewicht tragen kann.
- Mindestens eine Achse muss lenkbar sein (LKW Vorderachse).
- Bei Trailern mit Deichsel muss diese abnehmbar und eine einfache Lenkvorrichtung (z.B. Steckrohr) vorhanden sein. Alternativ muss das Gewicht der Deichsel durch eine ausreichend dimensionierte Kette oder andere geeignete Lösungen waagrecht abgefangen sein. Nur bei sehr leichten Deichseln kann auch ein Spornrad verwendet werden. Notwendige Anpassungen sind bis zum Hallen ausräumen im Oktober 2020 abzuschließen.

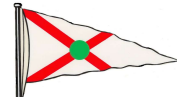


- Der Bootswagen soll gemäß den anerkannten, gültigen Regeln der Technik ausgelegt und fachgerecht gefertigt sein. Die Statik der Längsträger muss im Zweifelsfall nachgewiesen werden können.
- Die Achsabstände sollen 4 m nicht überschreiten.
- Bei allen Kielschiffen ist durch Kröpfung der Rungen die Bootswagenbreite im unteren Bereich auf 2,5 m zu beschränken. Der Bootswagen muss mindestens 4 Rungen besitzen.
- Die Rungen sind durch starre Verbindungen mit Spannschlössern zu sichern (keine Ketten).
- Der Bootswagen muss vorne und hinten Anschlagpunkte für die im Verein vorhandenen Schleppstangen haben.
- Bei Verwendung von gebrauchten LKW-Achsen sind die Bremsbacken auszubauen.
- Der Bootswagen muss im leeren, unbelasteten Zustand von Hand bewegt werden können.
- Der Bootswagen ist deutlich sichtbar mit dem Namen des zugehörigen Schiffes zu kennzeichnen.
- Ausnahmen billigt die Trailerkommission.

c.

Folgende Regeln sind zu beachten, um eine schadenfreie Überwinterung der Boote in den Hallen zu gewährleisten.

- Alle Arbeiten an den eingelagerten Yachten, Booten und deren Zubehöerteilen sind so durchzuführen, dass eine Behinderung anderer Eigner und / oder durch diese beauftragte Personen auszuschließen ist.
- Das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer jeder Art ist in der Halle verboten.
- Gasflaschen, Benzinkanister, Pyrotechnische Signalmittel (Munition für Signalpistolen, Raketen, Rauchpatronen usw.) und andere Gebinde mit brennbaren Flüssigkeiten sind nicht in den Hallen oder Booten zu lagern.
- Die unbeaufsichtigte Benutzung von elektrisch betriebenen Heiz- und Kochgeräten ist in den Hallen und an Bord verboten.
- Abfälle (z.B. Öle, Lacke, Kraftstoffe, Farben, Farbdosen, Pinsel, ölgetränkte Lappen) müssen sofort nach Beendigung der Arbeiten in die dafür vorgesehenen Behälter außerhalb der Hallen entsorgt werden.
- Die Boote dürfen in den Hallen nicht mit leichtentzündbaren Planen abgedeckt werden. Alle Planen haben den Anforderungen der deutschen Brandschutznorm DIN 4102 B1 zu entsprechen. Dieses ist auf Anforderung nachzuweisen.
- In den Hallen sind ferner folgende Arbeiten untersagt:
 - elektrische und autogene Schneid-, Schweiß-, und Brennarbeiten,
 - Sandstrahlarbeiten und
 - sonstige feuergefährliche Arbeiten.
- Farbspritzarbeiten dürfen in den Hallen nur mit Zustimmung des Hallenwartes und unter Beachtung der von diesem ggf. gestellten Auflagen ausgeführt werden.
- Die Flucht- und Rettungswege dürfen nicht verstellt werden.



d.

Eingelagerte Yachten sind zur Vermeidung von Kabelbränden mit einem Batterie Hauptschalter auszurüsten. Die elektrische Bordanlage darf nur in Anwesenheit des Eigners oder von ihm beauftragten Personen in Betrieb genommen werden. Vor Verlassen der Yacht ist die Anlage abzuschalten.

e.

Die in die Hallen eingebrachten Yachten sind an gut sichtbarer Stelle mit einem betriebsklaren, amtlich zugelassenen Feuerlöscher mit Druckgaspatrone zu versehen, der einen Nennlöschmittelinhalt von nicht weniger als 6 kg hat und Löschmittel für die Brandklassen A und B enthalten muss. Eigner eingelagerter Yachten sind verpflichtet, die Feuerlöscher in zweijährigen Abständen prüfen zu lassen.

f.

Stromentnahmen zum Betrieb von Kabellampen oder elektrischen Werkzeugmaschinen ist nur aus den in den Hallen angebrachten Steckdosen gestattet. Sie müssen den für diese Geräte geltenden VDE-Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Sämtliche Stecker sind täglich nach Arbeitsschluss zu ziehen.

g.

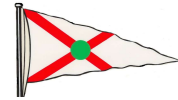
Der Probelauf von Motoren ist innerhalb der Halle nur nach Zustimmung des Hallenwartes zulässig. Die Abgase sind ins Freie abzuleiten, aufgefüllter Benzinvorrat ist nach dem Probelauf wieder zu entfernen.

h.

Schleifarbeiten sind so durchzuführen, dass eine unzumutbare Behinderung oder Belästigung anderer Personen vermieden wird. Schleif- oder sonstige Staub oder Schmutz erzeugende Arbeiten sind nur bis zum 1. März zulässig. Nach diesem Termin sind solche Arbeiten grundsätzlich nur mit Zustimmung des Hallenwartes und der benachbarten Bootseigner auszuführen. Vorgenannte Termine können vom Vorstand geändert und durch Mitteilung bekannt gegeben werden. Bei Schleifarbeiten an größeren Flächen sind nur Schleifgeräte mit ausreichend ausgelegter Absaugvorrichtung zu verwenden.

k.

Jeder Eigner hat stets für Sauberkeit an dem jeweiligen Winterlagerplatz zu sorgen. Abfälle sind in die dafür bereitgestellten Abfallbehälter zu bringen (vgl. auch Ziffer 2.c.). Werkzeuge, Kisten und Materialien sind unterhalb der Fahrzeuge so unterzubringen, dass sie den übrigen Betrieb in den Hallen nicht stören und keine Unfallgefahr bilden. Der Lagerplatz ist im Frühjahr besenrein abzuliefern. Etwaige Verschmutzungen des Hallenbodens (ausgelaufene Farben) und von Hallenbauteilen (keine Farbpinsel ausstreichen) sind unverzüglich zu beseitigen.



l.

Die an geeigneter Stelle mit dem Namen des zugehörigen Schiffes versehenen Bootswagen können nach Abstimmung mit dem Hallenwart in der Zeit von Ende April) bis Anfang Oktober (veröffentlichte Aufräumtermine) in den Hallen abgestellt werden. Für die Einlagerung der Sportfahrzeuge müssen die Hallen bis zum Slipbeginn im Herbst von Bootswagen geräumt werden.

m.

Beiboote (Schlauchboote, kleine feste Boote und Optis) sind während der Winterlagerzeit vom 01.10. – 15.05. des Folgejahres nur unmittelbar unter dem Eignerschiff oder auf diesem einzulagern. Zwei Wochen vor dem bekanntgegebenen Slipbeginn sind diese Boote aus den Hallen zu entfernen. Es dürfen nur Beiboote von Hallenliegern in den Hallen eingelagert werden. Flucht und Rettungswege sind permanent freizuhalten.

n. Masten und Bäume

Masten und Bäume dürfen nur für Boote, die ihr Winterlager auf dem Vereinsgelände haben, in Halle III eingelagert werden. Sie werden gemäß Belegungsplan, den der zuständige Hallenwart festlegt, in dafür bestimmten, entsprechend gekennzeichneten Regalen gelagert. Die Position auf der zugewiesenen Regalebene stimmen die betroffenen Eigner unmittelbar ab. Der Belegungsplan wird zeitgerecht vor der Einlagerung an Halle III ausgehängt.

Alle Masten sind auf die Einlagerung in die Mastenhalle wie folgt vorzubereiten:

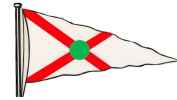
- Entfernen des kompletten Stehenden Gutes (Wanten, Stagen, Salinge, Rolleinrichtung) vom Mast.
- Demontage aller starren, aber auch flexiblen Antennen und Windsensoren etc..
- Abbau von sperrigen Komponenten sofern möglich, wie z.B. Radargeräten etc..
- Segel sollen von Mast und Rollequipment abgeschlagen werden.
- Sofern das Stehende Gut nicht abbaubar ist, ist es durch Bändsel beizubinden.
- Die eingelagerten Masten und Bäume sind an einem Ende mit dem Schiffsnamen zu versehen.

Alle Ausnahmen sind zeitgerecht vor der Einlagerung mit dem Hallenwart abzusprechen. Die Einlagerung zusätzlicher Masten und/oder Bäume bedarf einer vorherigen Genehmigung durch den Hallenwart.

Nicht-abgetakelte oder nicht gekennzeichnete Masten oder Bäume (sofern nicht im Vorfeld mit dem Hallenwart abgestimmt) können nach kurzer Fristsetzung von 7 Tagen ohne weitere Ankündigung außerhalb der Halle abgelegt werden.

o.

Das Waschen von Booten in den Hallen ist untersagt.



3. Brandmeldeanlage

In den Hallen sind automatisch ansprechende Rauchmelder sowie Handmelder installiert, die bei Alarm in den Hallen einen Sirenenalarm auslösen. Die Hallen sind dann umgehend zu verlassen und die BMZ im Nebenraum des Clubraumes entsprechend der Bedienungsanleitung zu bedienen.

4. Verstöße gegen die Hallenordnung

Verstöße gegen die Hallenordnung, insbesondere hinsichtlich Präventivmaßnahmen zur Vermeidung und zum Schutz von Feuer **gemäß Ziffer** 2.c. und 2.d. werden als **grober** Verstoß gegen die wohlverstandenen Interessen des Vereins und die selbstverständliche Kameradschaft gewertet. Dies kann durch Beschluss des Vorstandes zur Verwirkung des Anrechts auf einen Hallenliegeplatz führen. Die W.Y.K. ist dann berechtigt, das Boot auf Kosten **und Risiko** des Eigentümers aus der Halle zu entfernen. Im Wiederholungsfall kann ein Ausschlussverfahren gemäß § 7 der Satzung eingeleitet werden.

Hallenordnung geändert durch Beschluss des erweiterten Vorstandes vom 25.01.2021